

Abteilungsordnung der Tennisabteilung des
1. FC „Sportfreunde 1919“ Reichenschwand e.V.

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des 1. FC Sportfreunde 1919 Reichenschwand e. V. (im Folgenden 1. FCR). Sie gehört gleichzeitig dem Bayerischen Tennisverband (BTV) an.

2. Die Tennisabteilung ist berechtigt, ihre Einnahmen und Ausgaben über ein Unterkonto des 1. FCR selbst zu verwalten. Die Einnahmen, in der Hauptsache Mitgliedsbeiträge für die Tennisabteilung sowie die Ausgaben dienen primär dem Erhalt und der Instandsetzung der Tennisanlage sowie zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Spielbetriebs.

Ausgaben, die das Guthaben der Tennisabteilung überschreiten, bedürfen der Genehmigung des 1. FCR.

Eine Einsicht über alle Kontobewegungen der Tennisabteilung durch die Verantwortlichen des Hauptvereins ist jederzeit gewährleistet.

Zur Jahreshauptversammlung des 1. FCR sowie zur Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung hat der Finanzwart der Tennisabteilung einen Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahr zu erstellen. Die Entlastung des Finanzwarts der Tennisabteilung erfolgt im Zuge des Kassenberichts des Vorstands Finanzen des Hauptvereins bei dessen Jahreshauptversammlung.

3. Die Satzungen des Hauptvereins und des BTV sind auch für die Tennisabteilung gültig. Ergänzend gelten für die Tennisabteilung die nachfolgenden Paragraphen:

§ 2 Mitglieder, Jahresbeitrag

1. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung wird mit Zustimmung der Abteilungsleitung erworben. Voraussetzungen dafür sind:

- a) Zugehörigkeit zum Hauptverein
- b) Schriftliche Anerkennung der Satzungen (lt. Aufnahmeantrag)

2. Von der Tennisabteilung wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis spätestens zum 31. März der laufenden Spielsaison zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Die aktive Mitgliedschaft kann in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Diese berechtigt zur höchstens fünfmaligen Spielausübung während der Saison.

4. Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

a) Familien (Ehepaare, Lebensgemeinschaften) einschließlich Kinder bis zum 17. Lebensjahr

b) Ehepaare

c) Einzelpersonen über 18 Jahre

d) Alleinerziehende mit Kindern

e) Jugendliche, Schüler, Studenten und Auszubildende

f) Senioren ab dem 70. Lebensjahr

g) Passive Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet, wenn das Mitglied

a) aus dem Hauptverein ausscheidet

b) die schriftliche Kündigung zum 31.12. bei der Abteilungsleitung mit spätestem Eingang zum 30.11. einreicht

c) trotz Mahnung den Jahresbeitrag bis spätestens 15. April des jeweiligen Kalenderjahres nicht bezahlt (Ausnahme: Abteilungsleitung stimmt einer Stundung zu)

d) ausgeschlossen wird

e) verstirbt

Der Austritt aus der Tennisabteilung bedingt nicht automatisch den Austritt aus dem Hauptverein. Dies ist dem Hauptverein gesondert bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

6. Ein Mitglied kann aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Zugehörigkeit zur Abteilung als nicht tragbar erscheinen lässt. Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung. Er tritt sofort in Kraft und ist dem Hauptverein unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied oder die Mitgliederversammlung beim Hauptverein Einspruch erheben.

7. Die Mitglieder werden angehalten, sich am Vereinsleben zu beteiligen, Versammlungen der Tennisabteilung und des Hauptvereins zu besuchen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Abteilung und des Vereins nicht geschädigt wird. (z.B. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus usw.)
8. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und erlangen mit dem 18. Lebensjahr das Wahl- und Stimmrecht in der Abteilungsversammlung.
9. Jedes Mitglied kann Anträge stellen, über die die Abteilungsversammlung abzustimmen hat. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingegangen sein. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder können schriftlich eine außerordentliche Abteilungsversammlung beantragen. Diese kann auch nach Ermessen der Abteilungsleitung einberufen werden.

§ 3 Mitgliederversammlung

Sie umfasst sämtliche Mitglieder der Tennisabteilung und ist Instanz für alle Entscheidungen der Tennisabteilung.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung sämtlichen Mitgliedern der Tennisabteilung unter Nennung der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Einberufung macht die Versammlung beschlussunfähig.

Die Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung auf der Homepage des 1. FCR, durch Ankündigung im Vereinskalendar der Hersbrucker Zeitung, per E-Mail-Verteiler, per postalischer Einladung oder durch eine Kombination der oben genannten Möglichkeiten erfolgen.

Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung findet in der Regel Mitte November des jeweiligen Spieljahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre mit folgender Tagesordnung statt:

- a) Berichte der Abteilungsleitung über den Verlauf der Saison
- b) Entlastung der Abteilungsleitung
- c) gegebenenfalls Neuwahlen der Abteilungsleitung
- d) Sonstiges

§ 4 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretendem Abteilungsleiter
- Sportwart
- Finanzwart
- Jugendwart
- Schriftführer

Die Mitglieder der Abteilungsleitung können einander zeitweise beziehungsweise anlassbezogen vertreten.

Die Abteilungsleitung wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Durchführung der Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer besteht. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 5 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird in einer gesonderten Spielordnung festgelegt.

§ 6 Arbeitsdienst

Zur Instandhaltung der Tennisanlage hat jedes Mitglied der Tennisabteilung ab 18 Jahren eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten (Details siehe Beiblatt zum Aufnahmeantrag). Sollten die Arbeitsstunden innerhalb eines Spieljahres (Frühjahr bis Herbst) nicht abgeleistet worden sein, wird dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres ein festgelegter Stundensatz hinzugerechnet. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag der Abteilungsleitung, die Anzahl der zu leistenden Stunden und die Höhe des Stundensatzes fest.

Sollten in einem Spieljahr mehr Arbeitsstunden geleistet worden sein als gefordert, so ist ein einmaliger Übertrag von 10 Stunden in das nächste Spieljahr möglich.

Jedes Mitglied informiert sich eigenständig über den aktuellen Stand seiner geleisteten Arbeitsstunden.

Eine monetäre Vergütung von zu viel geleisteten Arbeitsstunden erfolgt nicht.

Eine Rückerstattung bei Austritt eines Mitgliedes aus der Tennisabteilung erfolgt ebenfalls nicht.

§ 7 Änderung der Abteilungsordnung

Eine Änderung der Abteilungsordnung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Mit dieser Abteilungsordnung verlieren alle bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Diese Abteilungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Reichenschwand, 08.04.2022

Walter Zimmermann

Abteilungsleitung Tennis